



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer 7100.01

Titel Wasser- und Abwassergesetz

Ausgabe Revision vom 16.12.2014
Revision vom 28.02.2013
Revision vom 27.11.2000
Ausgabe vom 30.04.1982

Ersetzt Wasserreglement vom 27.03.1971 und Kanalisationsreglement vom 20.06.1970

Gültig ab 16.12.2014 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| II. Liegenschaftenverbindung | 6 |
| A. Anschlusspflicht..... | 6 |
| B. Verknüpfung..... | 7 |
| C. Unterhalt..... | 9 |
| III. Wasserversorgung im Besonderen | 10 |
| A. Generell..... | 10 |
| B. Wasserentnahme | 10 |
| C. Technische Vorschriften | 11 |
| D. Hydranten | 14 |
| E. Öffentliche Quellen | 14 |
| F. Private Wasserversorgung..... | 15 |
| IV. Schmutzwasserentsorgung namentlich | 15 |
| A. Verschmutzungs- und Deflusionsart..... | 15 |
| B. Bau- und Betriebsvorschriften..... | 18 |
| V. Bewilligungsverfahren | 20 |
| VI. Finanzierung | 22 |
| A. Generell..... | 22 |
| B. Anschlussbeitrag: Allgemein | 22 |
| C. Anschlussbeitrag: Beitragssatz..... | 24 |
| D. Anschlussbeitrag: Beitragseinzug | 25 |
| E. Nutzungsbeiträge | 26 |
| VII. Vollzug und Rechtsrecht | 27 |
| VIII. Schlussbestimmungen | 28 |

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendung

Art. 1

¹ Dieses Regelwerk gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Es wird ausserhalb des Gemeindegebiets auf Schienengärten angewendet, die weder an die Kanalisation noch an die Aquäduktion der Gemeinde angeschlossen sind.

² Die Unterordnung unter das Regelwerk ist mit der Gemeinde vertraglich zu normieren.

³ Der Vorstand kann den Einsatz für Liegenschaften ausschliessen, die direkt mit den Leitungen einer Nachbargemeinde verbunden werden können, sofern deren Unterordnung in den Vorschriften der Nachbargemeinde gesetzlich erfasst ist.

Anwendungsbe- reich

Art. 2

¹ Dieses Regelwerk findet Anwendung auf die Errichtung, den Ausbau, die Sanierung und den Unterhalt der Wasser- und Verblässungsleitungen der angeschlossenen Anlagen.

² Für Wasser- und Kanalisationsanlagen, die im Rahmen eines Quartiersplans gebaut und errichtet werden, gelten die Vorgaben des Baugesetzes für den Quartiersplan. Solange spezielle Vorgaben fehlen, sind die Vorgaben dieses Reglements auch im Quartiersplanverfahren zu beachten.

Einstufung der Wasseranlagen und Kanalisation

Art. 3

¹ Die Wasser- und Kanalisationsanlagen werden nach Besitzern in öffentliche und private Anlagen eingeteilt. Zu den Wasser- und Kanalisationsanlagen gehören alle Anlagen, die von der Gemeinde oder der Kläranlageverband Foppa gemäss Genereller Erschliessungsplan errichtet wurden, sowie Anlagen, die im Rahmen von Quartiersplänen errichtet wurden.

² Private Abflussanlagen sind Hausanschlüsse, Leitungen zum Haus, Leitungen im Inneren von Gebäuden wie von Privatpersonen errichtete Wasserleitungen, Einzelkläranlagen, Ausscheidungsanlagen usw.

Errichtung und Betrieb der Wasser- und Kanalisationsanlagen

Art. 4

¹ Die Errichtung und der Betrieb der Wasseranlagen und die Kanalisation sind grundsätzlich, mit Ausnahme der Anlagen der Kläranlage-Genossenschaft Graubünden, Sache der Gemeinde. Vorbehalten bleibt die Errichtung oder frühzeitige Finanzierung von Anlagen der zweiten Etappe durch interessierte Liegenschaftsbesitzer (Art. 75 BG).

Querungsrecht und Bauverbot

Art. 5

¹ Öffentliche Leitungen werden so weit wie möglich im Strassenbereich, innerhalb der erlaubten Bauleitungen oder in Grenzabständen errichtet.

² Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, die Überquerung und Verlegung von öffentlichen Linien, Touren, Hydranten usw. auf ihrem Grundstück zu überwachen.

³ Wechseln sich die Bedürfnisse des belasteten Grundstücks, muss die Gemeinde die Kosten für die Verlegung der Leitung übernehmen, solange bei der Abtretung des Querungsrechts keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

⁴ Auf allen Gemeindeleitungsstrassen und 2 m Abstand zu jeder Seite dürfen keine privaten Gebäude und Anlagen errichtet werden. Die Baubehörde kann Ausnahmen machen, wenn sicher ist, dass die Kontrollen und Reparaturen an den Leitungen nicht behindert oder teurer werden. Allfällige gestiegene Kosten sind demjenigen zu verrechnen, der eine Ausnahmegewilligung erhält. Die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten ist in der Ausnahmegewilligung zu vermerken.

⁵ Öffentliche Rechte zur Durchquerung von Leitungen gemäss gesetzlicher Bestimmung muss der Vorstand in das Grundbuch der Gemeinde eintragen lassen.

Private Wasser- und Kanalisationsanlagen

Art. 6

¹ Wasseranlagen und Kanalisation sind von den Liegenschaft-Eigentümern gemäss den Vorgaben der Gemeinde zu errichten. Der Vorstand entscheidet hauptsächlich über den Anschlusspunkt, die Richtung und Grösse der Privatleitungen, die Stellung des Wasserzählers sowie andere allfällige Baubestimmungen.

² Die Kosten für die Errichtung, den Unterhalt und die Reinigung der privaten Wasser- und Kanalisationsanlagen liegen allein bei den Eigentümern.

³ Das Recht zur Überquerung von Privatleitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

Ausnahmegenehmigung

Art. 7

¹ Bei ausserordentlichen Verhältnissen und wo die Bestimmungen des Reglements eine unverhältnismässige Härte bedeuten, kann der Vorstand einzelne Ausnahmen von den Vorschriften gewähren, sofern das öffentliche Interesse dadurch nicht beeinträchtigt wird.

² Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Dienstleistungen verbunden werden, die für beendet oder widerruflich erklärt werden (Revers). Dienstleistungen und Dienstleistungen sind im Grundbuch auf Kosten des Bewilligungsempfängers zu vermerken.

³ Eine erteilte Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen ihrer Mitwirkung weggefallen sind.

II. LIEGENSCHAFTENVERBINDUNG

A. ANSCHLUSSPFLICHT

Anschlusspflicht **Art. 8**

¹ Gekauft, was das Kanalisations- und Aquäduktprojekt tangiert, sind alle Abflüsse sowie wasserbedürftige Gebäude und Anlagen an die öffentlichen Kondukte anzuschliessen.

² Bestehende Gebäude ausserhalb des Gesamtprojekts sind so anzuschliessen, dass ihr Anschluss an die öffentlichen Netze zweckmässig und tragbar ist.

³ Neue Gebäude sind mit der Errichtung an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. Für bestehende Gebäude entscheidet der Vorstand über den Zeitpunkt des Anschlusses. In diesem Moment muss der jeweilige Besitzer seine privaten Anlagen kompetent und auf eigene Kosten abschliessen.

Befreiung von der Anschlusspflicht **Art. 9**

a) bei bestehenden Privatanlagen

¹ Die Gemeinde kann Eigentümer des Anschlusses an das gemeindliche Aquädukt entbinden, die über einen eigenen Aquädukt mit genügend sauberem Wasser und genügend Wasser für Lösch- und Gebrauch verfügen.

² Schichten ausserhalb der Bauzonen, die in der Nähe von Kanalisationen liegen, können vom Anschluss an die kommunale Kanalisation entbunden werden, sehen, dass die Entsorgung des Abwassers bereits technisch, hygienisch und rechtlich einwandfrei erfolgt. Insbesondere muss die Verbindung von bäuerlichen und Gartenbaubetrieben erfolgen, wenn die schmutzigen Gewässer in grossen, mit allen Händen abgesperrten Küchen zurückgehalten werden, die das Wasser ohne Überfluss durchlassen und periodisch für landwirtschaftliche Zwecke entleert werden.

³ Die Anschlussdispensation an die Gemeindekanalisation darf nur mit Zustimmung des kantonalen Gewässerschutzamts erteilt werden.

b) für neue private Anlagen **Art. 10**

¹ Falls der Anschluss eines Scheichs an den gemeindeeigenen Aquädukt noch möglich ist, kann der Vorstand die Errichtung von privaten Anlagen für Eigenbedarf vorläufig erlauben. Die Erlaubnis muss wieder widerrufen werden, wenn der Anschluss an den gemeindeeigenen Aquädukt vom Eigentümer verlangt werden darf.

²

³ Private Kläranlagen können vom Vorstand ausnahmsweise auf Antrag und mit Zustimmung des kantonalen Gewässerschutzamts bewilligt werden, wenn diese im Interesse einer einwandfreien Verflüssigung vorübergehend oder ständig bestehen und die kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

B. VERKNÜPFUNG

Verbindungsaufbau **Art. 11**

¹ Der Vorstand entscheidet über den Ort des Anschlusses, die Richtung der Leitung zur Gemeindeleitung, den Umfang und das Material der Leitung wie die Neigung. Er entscheidet über den Ort und die Errichtung von Schleusen, Kontrollgraben und Sonderanlagen. Für Anschlüsse an öffentliche Leitungen sind T-Formteile und Haus-schleusen einzusetzen. Die Verbindung durch das Bohren des Büschels ist nicht erlaubt.

² Der Vorstand kann gemeinsame Anschlüsse verlangen. Er kann insbesondere die Betreiber bestehender Leitungen zwingen, anderen Grundbesitzern die Mitbenutzung der Leitung gegen eine angemessene Entschädigung zu gestatten. Den Anschluss muss der Gesuchsteller erwirken lassen. Anschlüsse an die öffentlichen Wasserleitungen dürfen nur von vom Vorstand beauftragten Installateuren hergestellt werden.

Einrichtungen **Art. 12**

¹ Hausanschlüsse der Wasserversorgung, Ableitungen im Haus und Einbauten im Gebäudeinneren, Reparaturen an diesen Anlagen, dürfen nur von fachkundigen Leuten vorgenommen werden, die sich verpflichten, jederzeit in der Gemeinde Verteilungen vorzunehmen.

Verbindungskosten

Art. 13

¹ Die Kosten des gekauften Anschlusses der technischen Anlagen, die für die Verschmelzung der Privat- mit den öffentlichen Leitungen nötig sind, obliegt dem Gesuchsteller. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlussleitungen werden dem Gesuchsteller zusammen mit der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

² Übersteht der Verbund mehrere Schiffenhalter, so müssen diese die Kosten zusammen tragen. Sie können sich nicht für die Kostenteilung aussprechen, wenn der Vorstand die Kostenbeteiligung für jeden Schiffenhalter beschliesst.

³ Hat ein Schiffenbesitzer die Mitbenutzung der bestehenden Leitung erlaubt, so ist der spätere Besitzer verpflichtet, dem Betreiber der Leitung im Zeitpunkt des Anschlusses einen Betrag für die Baukosten zu leisten. Können sich die Schiffenbesitzer nicht über den Beitrag einigen, so wird dieser vom Vorstand festgelegt.

C. UNTERHALT

Wartung und Kontrolle der Anlagen **Art. 14**

¹ Alle gemeindlichen und privaten Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen sind ständig in gutem Zustand zu halten. Schäden an privaten Anlagen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Der Vorstand lässt die öffentlichen und privaten Anlagen regelmässig untersuchen. Die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben jederzeit Pässe an den Anlagen.

Männchenschmelze **Art. 15**

¹ Festgestellte Mängel an öffentlichen Anlagen lässt der Vorstand sofort rückgängig machen.

² Schäden an privaten Anlagen sind unverzüglich und auf eigene Kosten des Besitzers selbst oder auf Anordnung des Vorstands zu beheben.

³ Falls ein Liegenschaftseigentümer den Anordnungen nicht nachkommt oder das Eingreifen der Gemeinde in einem dringenden Fall nicht auszuschliessen ist, kann der Vorstand den Schaden auf Kosten des Besitzers wiedergutmachen lassen, der sich sofort schriftlich orientieren muss.

Haftung **Art. 16**

¹ Die angeschlossenen Spinnenbesitzer haften für Schäden, die durch Fahrlässigkeit des Unterhalts und der Aufsicht oder durch Passivität beim Bergen von Mängeln an der Anlage der Gemeinde oder von Dritten entstehen. Sie sind auch für Schäden verantwortlich, die infolge eines Zusammenschlusses oder einer mangelhaften Benutzung der Privatleitungen entstehen.

² Vorbehalten bleibt die Haftung für Schäden an privaten Anlagen, welche die Gemeinde verursacht hat.

III. WASSERVERSORGUNG IM BESONDEREN

A. GENERELL

**Quellkau; Zähler
ablesen**

Art. 17

¹ Die Versammlung wählt den Fontänenkopf und seinen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre.

² Diese haben gemeinsam mit dem Gewässerchef und dem Oberpastonza die Aufgabe, den Aquädukt zu überwachen und zu unterhalten.

³ Der Vorstand ernennt eine Person zum Ablesen der Auszähler.

B. WASSERENTNAHME

**Rücktrittsrecht,
Abbruchmelde-
pflicht**

Art. 18

¹ Die Gemeinde liefert im Prinzip per Liegenschafts in der Bauzone Wasser von gewohnter Qualität und Kupfer eines normalen Gebrauchs.

² Die Lieferung von Wasser für Gewerbe- und Industriezwecke bedarf einer Bewilligung des Vorstandes. Verursachen die betreffenden Anlagen besondere Kosten für Aquädukt-Erweiterungen, kann die Bewilligung von angemessenen Beiträgen durch den Gesuchsteller abhängig gemacht werden.

³ Die Wasserdienstleistung richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des gemeindlichen Aquädukts. Ein konstanter Druck kann nicht gewährleistet werden. Einschränkungen der verursachten Wasserdienstleistung bei Wassermangel, Betriebsstörung, Brandung und anderen hinreichenden Ursachen hat der Abonent ohne Schadenersatz zu akzeptieren.

⁴ Bereits ausserhalb bekannte Wasserdienstleistungsunterbrüche muss der Vorstand dem Betreffenden rechtzeitig mitteilen.

Wassersperre**Art. 19**

¹ Der Vorstand kann in folgenden Fällen eine Wassersperre anordnen:

- a) bei illegaler Wasserentnahme
- b) wenn der Wasserabonnent mehr als sechs Monate mit den schuldhaften Zahlungen in Verzug ist
- c) wenn die Verbindungsleitungen oder Einrichtungen im Haus gemäss Vorschrift errichtet oder unterhalten werden.

² Nach Absprache mit den Besitzern ist der Vorstand dafür zuständig, kommunale und private Anlagen zu leeren, die während der kalten Perioden auf bewohnte Häuser überblicken.

Haftungsauschluss**Art. 20**

¹ Die Gemeinde übernimmt keine Verpflichtung zur ununterbrochenen Wasserlieferung an die Abonnenten und ist nicht verantwortlich für vorübergehende Unterbrechungen oder Verminderung der Wasserlieferung oder der Wasserqualität ohne Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität.

Baubewilligung verweigern**Art. 21**

¹ Solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu sichern, kann sie die Baubewilligung verweigern.

C. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**Errichtung von Aquäduktanlagen****Art. 22**

¹ Alle Aquäduktanlagen sind nach den Regeln der Baukunde zu errichten.

² Die technischen Vorgaben dieses Reglements sind einzuhalten.

³ Solange besondere Vorschriften fehlen, legt der Vorstand im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Verordnungen fest, in denen er sich möglichst an die Richtlinien, die Leitthesen und Empfehlungen der Eidgenössischen Vereinigung der Gas- und Wasserfachleute (SVGW) und der Eidgenössischen Vereinigung der Ingenieure und Architekten (SIA) hält.

Druck- und Wasserverlustverhältnisse

Art. 23

¹ Ist der Druck im Aquädukt zu gross, muss der Abonnent auf eigene Kosten ein Druckminderungsventil einbauen lassen, wo die Leitung in das Gebäude eintritt.

² Für Schäden, die durch Verstösse gegen diese Vorschriften entstehen, muss der Eigentümer des Gebäudes alleine haften.

³ Der Aquäduktdruck reicht einem Wasserabonnenten nicht aus, wenn er mit Zustimmung der Baubehörde auf eigene Kosten geeignete Massnahmen zur Druckerhöhung treffen kann.

⁴ Die Wasserabonnenten sind verpflichtet, festgestellte Wasserlecks der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Wasserleitungen

Art. 24

¹ Mit dem Anschluss an das gemeindliche Aquädukt ist ein Schleusenturm zu bauen und mit einer Schleusentafel zu versorgen.

² Wasserleitungen müssen mindestens einen Meter hoch abgedeckt und ohne Möglichkeit des Einfrierens ins Haus geführt werden. Die Leitungen müssen mindestens 20 cm in feines Material einfrieren. Werden verschiedene Leitungen in denselben Graben geführt, ist ein horizontaler Abstand von weniger als 40 cm einzuhalten. Für alle Wasserleitungen darf nur erstklassiges Material verwendet werden, das dem Aquäduktdruck entspricht, den üblichen Druckschüben standhält und einen normalen Betrieb der Anlage gewährleistet. Nicht galvanisierte Bügel sind verboten. Kunststoffleitungen dürfen nur

ausnahmsweise erlaubt werden. Bei dieser Anwendung muss das Kraftwerk orientiert werden.

Wasserzähler**Art. 25****a) Verpflichtung**

¹ In allen Gebäuden, die an das öffentliche Aquädukt oder an die kommunale Kanalisation angeschlossen sind, müssen Wasserzähler installiert werden.

² Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude sind vom Wasserzähler für Spül- und Nebelanlagen befreit.

³ Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in ihrem Besitz.

⁴ Der Wasserzähler ist an einem frostfreien Ort zu installieren, leicht erreichbar und direkt neben dem Eingang der Leitung ins Haus. Der Leutierübergang ist frei zu halten, sodass die regelmässigen Kontrollen und allfälligen Änderungen der Konstruktion und das Ablesen ungehindert erfolgen können.

⁵ Wasser aus der Leitung vor dem Zähler zu entnehmen, ist verboten.

b) Revision**Art. 26**

¹ Revisionen der Wasserzähler sind Sache der Gemeinde.

² Schäden, die durch Fahrlässigkeit des Privaten, eingefroren gekauft, entstehen, sind Sache des Hauseigentümers.

³ Reklamiert der Wasserverbraucher wegen der Zählung, muss der Zähler kontrolliert werden. Das Ergebnis ist, dass es richtig funktioniert, muss der Private die entsprechenden Kosten übernehmen. Schwankungen von +/5 % sind von beiden Seiten zu tolerieren.

Kontrolle der Wasseranlagen**Art. 27**

¹ Vor der Abdeckung müssen alle Wasseranlagen durch den Vorstand gekühlt und gemahlen werden.

D. HYDRANTEN

Hydranten

Art. 28

¹ Die Gemeinde unterhält in ihren Reservoirien eine Wasserreserve und unterhält und errichtet ein Hydrantennetz.

² Die Hydranten dürfen nur von der Feuerwehr oder für andere öffentliche Zwecke verwendet werden.

³ Der Vorstand kann ausnahmsweise und vorübergehend den Einsatz der Hydranten für private Zwecke gegen eine angemessene Entschädigung erlauben. Mit der Erlaubnis sind die notwendigen Bedingungen zu verknüpfen.

⁴ Die Hydranten sind jederzeit zugänglich zu halten. Insbesondere das Parken näher als 2 Meter an einem Hydranten oder das Abstellen von Sperrgut vor und um einen Hydranten sind verboten und werden gemäss Ziffer 220 der Bundesordnungsbussenordnung (741.031) oder Art. 63 dieses Gesetzes bestraft.¹

⁵ Bei Brandungen und bei Feuerwehrübungen ist das benötigte Wasser aus privaten Anlagen entschädigungsfrei abzugeben.

E. ÖFFENTLICHE QUELLEN

Öffentliche Quellen

Art. 29

¹ Als öffentliche Quellen gelten solche, die von der Gemeinde errichtet werden und mit gemeindlichem Wasser überdacht werden. Der Brunnenmeister sorgt dafür, dass alle öffentlichen Quellen jederzeit schnell betriebsbereit sind und periodisch gereinigt werden. Bei Wassermangel kann der Vorstand das Wasser in den öffentlichen Quellen verringern oder abschliessen.

¹ Gemäss Entscheid der Gemeindeversammlung vom 13.06.2013

F. PRIVATE WASSERVERSORGUNG

Private Wasser- versorgung

Art. 30

¹ Private Aquädukte dürfen nur bewilligt werden, wenn die Lieferung mit Wasser üblicher Qualität und die nötigen kantonalen Bewilligungen vorliegen.

IV. SCHMUTZWASSERENTSORGUNG NAMENTLICH

A. VERSCHMUTZUNGS- UND DEFLUSIONSART

Abwasserdefini- tion

Art. 31

¹ Unter verlorenen Gewässern im Sinne dieses Regelwerks sind alle benutzten und nicht benutzten Gewässer zu verstehen, die von einem Liegenschafts und den darauf errichteten Anlagen abfliessen.

Nutzungsein- schränkung

Art. 32

¹ Das Verlustwasser (Schmutzwasser), das in das Kanalisationsnetz geleitet wird, muss so sein, dass es weder die Teile der Kanalisations- und Kläranlagen noch deren Betrieb, Wartung und Reinigung schädigt, noch das Leben von Zier- und Pflanzenarten im Vorflusswasser gefährdet.

² Bei der Erteilung der Anschlussbewilligung sind die Vorgaben des Bundes- und des kantonalen Gewässerschutzgesetzes, insbesondere der Verordnung des Bundes über die Durchflussleitungen (HS 814.225.21) zu beachten.

³ Ausdrücklich ist es verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt in die Kanalisation zu leiten:

- a) Gase und Dämpfe
- b) gehustete, entzündungs- oder explosionsfähige Stoffe und radioaktive Stoffe
- c) belästigende Pfannkuchenstoffe

- d) Toilettenspülungen ohne Spülung, Wolken, Lidi-märchen, Kompostmeilen als Abflüsse aus Fut-tersilos
- e) grobe Stoffe, die zu Verstopfungen in der Kanali-sation führen, wie Sand, Rum, Asche, Krusten, Küchen- und Metzgerreste, Lumpen, Ablagerun-gen aus Listsammlern, Kläranlagen und Öl- und Fettsordern
- f) dichte Stoffe, Buseccas wie Bituma, Teer etc.
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen
- h) Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 60° Celsius sowie grössere Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur, die in der Kanalisation nach dem Mischen eine Temperatur von über 40° Cel-sius bewirkt
- i) Alkalihaltige Brennstoffe und Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration (mehr als ½ %)

⁴ In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand nach Ver-nehmung des Kläranlagenverbandes Graubünden und des Amtes für Gewässerschutz. Ist für den Entscheid ein Gutachten nötig, sind die Kosten dem Gesuchsteller zu verrechnen.

Jasterwasser

Art. 33

¹ Nicht verschmutztes Abflusswasser wie versickertes Wasser, Quellwasser sowie sauberes Gebrauchs- und Entsorgungswasser aus Industrie und Gewerbe sind in der Kanalisation so weit wie möglich vom Schmutzwasser getrennt zu halten und direkt in offene Gewässer oder fremde Wasserleitungen zu leiten.

² Dachgewässer sind auch möglichst in offene Gewässer zu leiten.

³ Der Vorstand kann das Versickern fremder Gewässer erlauben, wenn die Bodenverhältnisse es erlauben und keine Nachteile daraus entstehen. Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter.

**Industrie- und
Handelsgewässer**

Art. 34

¹ Schmutzwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben wird nur dann in die Kanalisation mit angeschlossener Sammelkläranlage aufgenommen, wenn es ausserordentlich behandelt ist und den Anlagen der Kanalisation, insbesondere den Anlagen der Kläranlage, nicht schadet.

² Das Projekt für die Schmutzwasserbehandlungsanlage ist zusammen mit dem Anschlussgesuch beim Vorstand einzureichen. Falls nötig, kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers einen neutralen Fachmann über die Anlage beurteilen lassen.

Abflusssystem

Art. 35

¹ Das verlorene Wasser ist in das ausgeschiedene System abzuleiten. Vorbehalten ist die vorzeitige Reinigung des verlorenen Wassers (Art. 34).

² Bei bestehenden Gebäuden, die an die kommunale Kanalisation angeschlossen werden, sind die einzelnen Kläranlagen stillzulegen, Mineralölausscheidungsanlagen und die Anlagen zur frühzeitigen Behandlung von Schmutzwasser von gewerblichen und industriellen Betrieben vorbehalten.

**Spezielle Arten
der Schmutzwasser-
behandlung**

Art. 36

¹ Für Gebäude und Anlagen, die aus zwingenden Gründen nicht an die kommunale Kanalisation angeschlossen werden können, und für Schmutzwässer, die sich nicht für die zentrale Kläranlage eignen oder aus anderen Gründen nicht in Frage kommen, ist das Schmutzwasser gemäss den Vorschriften des kantonalen Amtes für Gewässerschutz zu behandeln.

² Der Vorstand verfügt über die nötigen Verordnungen im Baubewilligungsverfahren.

B. BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Vollzug der Ablasswasseranlagen

Art. 37

¹ Alle Abwasseranlagen sind gemäss den von der Baukunde anerkannten Regeln auszuführen.

² Die technischen Vorgaben dieses Reglements sind einzuhalten.

³ Solange besondere Vorschriften fehlen, verfügt der Vorstand im Baubewilligungsverfahren über die nötigen technischen Anordnungen, wobei er sich möglichst an die Richtlinien, Leitthesen und Empfehlungen des Eidgenössischen Fachverbandes für Abwasser (VSA) und des Eidgenössischen Ingenieur- und Architektenverbands (SIA) hält.

Kanalisationleitung

Art. 38

¹ Das verlorene Wasser muss in geschlossenen und dichten Büschen, wenn möglich in gerader Linie, unterirdisch geleitet werden. Der Mindestdurchmesser der Leitung muss 12,5 cm betragen. Werden verschiedene Linien in einen Graben gelegt, muss der horizontale Abstand mindestens 40 cm betragen.

² Kanalisationsleitungen im Freien sollen mindestens 1,0 m hoch abgedeckt werden. Geht die Leitung durch Mauern, stellt sich die Frage nach geeigneten Bestimmungen (Drähte, Plastiküberquerungen). Private Leitungen im Strassenraum müssen betoniert werden.

Lüftungs- und Staubsauger gegen Tufer

Art. 39

¹ Entwässerungsanlagen müssen ausreichend gelüftet werden. Lüftungsanlagen sind im Inneren des Hauses bis über das Dach zu führen und dürfen nicht in Schächte oder Lüftungsschächte münden.

² Sämtliche Sanitäreanlagen sind durch Schleifen gegen Tufer an die Kanalisation des Hauses zu binden. In Räumen mit Durchblutung sollte auch eine Wasserlupe vorhanden sein.

Sortierer

Art. 40

¹ Schmutzwasser aus Räumen, in denen sich Öle, Fette und brennende und explodierende Stoffe ansammeln (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Metallindustriebetriebe, chemische Waschanlagen etc.), darf nur dann in die Kanalisation geleitet werden, wenn sie vor Mineralienausscheider laufen.

² In Grossküchen von Hotels, Kantinen, Restaurants, Spitätern usw., sowie in Fleischfabrikationsbetrieben und solchen der organischen Technologie muss man Fettreser bauen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Tiefenentwässerung, Pumpenanlagen, Gegenjagdschliessungen

Art. 41

¹ Aus tieferen Räumen, die nicht mit natürlicher Neigung entwässert werden können, wird das Wasser mit Hilfe von Pumpen in die Kanalisation geleitet.

² Leitungen mit Druckpumpen sind oberhalb der maximalen Gegenjagdhöhe der Strassenleitung zu errichten.

³ Der Besitzer hat dafür zu sorgen, dass die Pumpen und die Gegenjagdverschlüsse konstant auf einem guten Stand gehalten werden. Er ist für die einwandfreie Funktion der Anlagen verantwortlich.

Entwässerungsanlagen putzen

Art. 42

¹ Sämtliche Entwässerungsanlagen sind stets in gutem Zustand und je nach Wasch- und Reinigungsbedarf zu halten.

² Einzelkläranlagen sind mindestens einmal im Jahr bis zu 20% des Inhalts zu entleeren und zu säubern. Vor dem Einsatz, nach jeder Ablösung und Reinigung muss die Kläranlage sofort mit Frischaufsatz befüllt werden.

³ Altsammler, Fett- und Mineralölsammler sind jährlich zu entleeren. Das aussortierte Gut ist auf unschädliche Weise zu entsorgen und darf unter keinen Umständen in

die Kanalisation oder in offene oder unterirdische Gewässer gebracht werden.

V. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Erlaubnispflicht

Art. 43

¹ Sämtliche Anschlüsse an das Wasserleitungsnetz und die Kanalisation der Gemeinde und des Kläranlagenverbandes Foppa sowie die Errichtung von Entwässerungsanlagen zu privaten Aquädukten oder Umbauten bestehender privater Anlagen stehen unter der Bewilligungspflicht.

² Gesuche um Anschlussbewilligung oder Bewilligung für die Errichtung oder Änderung von Privatanlagen sind in dreifacher Ausfertigung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

³ Das schriftliche Gesuch muss Angaben zum Wasserbedarf bzw. zur Art und Herkunft des verlorenen Wassers enthalten. Ausserdem ist ein Lageplan des Scheibchens im Massstab des Grundbuchplans anzufertigen, aus dem ersichtlich ist:

⁴ die Perzellennummer, die Lage des öffentlichen Netzes und der privaten Verbindungsleitungen, Kontrollgräben, Schleusen sowie Durchmesser der Rohrleitungen, Deckenmaterial, Steigungen und allfällige Gegenjagdschliessungen und Lüftungen.

Erlaubnis

Art. 44

¹ Der Vorstand prüft, ob die Frage dem Baugesetz, dem vorhandenen Reglement und den Vorschriften der Kläranlagevereinigung Graubünden sowie den kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften entspricht.

² Solange die Bewilligung eines Gesuchs von der Zustimmung des Kläranlagenverbandes Foppa und des kantonalen Amtes für Gewässerschutz abhängt, muss der Vorstand diese Zustimmung einholen, bevor er die Bewilligung erteilt.

³ Die Bauarbeiten dürfen nicht beginnen, bevor das Projekt genehmigt ist. Änderungen der genehmigten Pläne dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden. Der Gesuchsteller muss sie massstabsmässig in die genehmigten Pläne oder in neue Pläne einbringen.

Erlaubnisentzug Art. 45

¹ Die erteilte Bewilligung wird ausser Kraft gesetzt, wenn der Gesuchsteller nicht innert einem Jahr mit der Ausführung der erlaubten Anlagen beginnt.

² Auf begründeten Antrag kann der Vorstand die Frist angemessen verlängern.

**Kontrolle und Ab-
lösung Art. 46**

¹ Die Fertigstellung der bewilligten Anlagen ist vor der Deckung dem Vorstand zu melden. Dieser lässt die Anlagen untersuchen und verfügt über allfällige Änderungen bei widersprüchlichen Vollzügen alias Vorschriften.

² Die Inbetriebnahme der Anlagen ist nur mit Erlaubnis des Vorstands erlaubt.

**Erlaubnisgebühr
und Haftung Art. 47**

¹ Für Bewilligungen und Kontrollen von Anschlussverbindungen sowie von privaten Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde Beiträge, welche die Kosten quantifizieren. Für die Festsetzung der Beiträge gelten die Vorschriften des Baugesetzes für Bewilligungsbeiträge. Durch die Bewilligung und Kontrolle von Aquäduktanlagen und die Entsorgung von Abwässern übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den Bau, das angemessene Material und die Sicherheit der Anlagen.

VI. FINANZIERUNG

A. GENERELL

Finanzierung des Aquädukts und der Abwasserentsorgung

Art. 48

¹ Die Gemeinde quartiert die Ausgaben für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Aquäduktanlagen und die Abwasserentsorgung mit Anschluss- und Gewinnbeiträgen.

² Die Aufwendungen für das Aquädukt und die Abwasserentsorgung sowie die Einnahmen aus Beiträgen von Liegenschaftseigentümern und Gewinnern der kommunalen Anlagen sind zusätzlich in der Gemeinderechnung zu verbuchen. Ein allfälliger Einnahmenüberschuss ist für die Zwecke des Aquädukts und der Abwasserentsorgung zu verwenden.

Beitragspflichtige

Art. 49

¹ Die im vorliegenden Reglement festgesetzten Beiträge sind von den im Grundbuch eingetragenen Liegenschaft-Eigentümern zu entrichten. (Einzel-, Gemeinschafts- und Miteigentümer)

² Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich an die Liegenschaft-Eigentümer zu spenden. In Miteigentums- und Gesamteigentumsverhältnissen reicht es aus, einem einzelnen dieser Eigentümer zu spenden, im Falle von Hocheigentümergeinschaften an die Verwaltung.

B. ANSCHLUSSBEITRAG: ALLGEMEIN

Anschlussgebühren

Art. 50

¹ Für die Errichtung, Aussparung und Änderung von öffentlichen Aquäduktanlagen und die Entsorgung von Abwässern erhebt die Gemeinde Anschlussbeiträge.

² Beitragspflichtig sind Neu- und Umbauten sowie bestehende Gebäude, die erstmals an die kommunale Wasserversorgung oder die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Die vereinbarten Beiträge gelten als vom Grundeigentümer in den bestehenden öffentlichen Wasser- und Abwasseranlagen erkaufte.

⁴ Werden neue Anlagen errichtet, die nicht nur eine Kapazitätserweiterung bedeuten, wenn die Gemeinde von allen angeschlossenen Eigentümern zusätzliche Anschlussbeiträge verlangen kann.

Verrechnungs- grundlage

Art. 51

¹ Die Anschlussgebühren für das öffentliche Aquädukt und die Abwasserentsorgung sind aufgrund des Neuwertes der Gebäudeversicherung gemäss neuester Schätzung zuzüglich je Karieszuschlag zu verrechnen.

² Erhöht sich der Neuwert der Versicherung durch nachträgliche Änderungen des Gebäudes um höchstens knapp 10 % oder mehr, wenn eine Nachzahlung auf den gesamten Wertüberschuss zu leisten ist.

³ Wird ein Gebäude ganz zerstört, nur teilweise oder abgerissen, wenn die früher geleisteten Beiträge zu verrechnen sind.

⁴ Leistungen der Eigentümer durch Errichtung und Vorfinanzierungen von Erschliessungsanlagen der zweiten Etappe werden mündlich angerechnet. Vorbehaltlich der Rückerstattung von Vorschüssen gemäss Art. 75 LB.

C. ANSCHLUSSBEITRAG: BEITRAGSSATZ

Beitrag für Aquä- duktanschluss

Art. 52

¹ Der Einmalbeitrag für den Anschluss an das öffentliche Aquädukt macht in Prozent des Neuwerts der Versicherung oder des Wertüberschusses gemäss Art. 51 Abs. 2 für

- Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude 0.5%
- weitere Gebäude in der Bauzone 2.0%
- weitere Gebäude ausserhalb der Bauzone 2.5%

Beitrag für Kanali- sationsanschluss

Art. 53

¹ Der Einmalbeitrag für den Anschluss an die Kanalisation an die zentrale Kläranlage erfolgt in Prozent des Neuwerts der Gebäudeversicherung oder des Wertüberschusses gemäss Art. 51 Absatz 2 für:

- Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude 0.8%
- weitere Gebäude in der Bauzone 3.0%²
- weitere Gebäude ausserhalb der Bauzone 2.5%

Beiträge für Son- derbauten

Art. 54

¹ Die abschliessende Festsetzung von Anschlussbeiträgen für Sonderbauten gemäss Artikel 50, Absatz 3 dieses Reglements für Einzelfälle wird von der Gemeindeversammlung von Fall zu Fall beschlossen.

² Für die Verrechnung des Beitrags solcher Verbindungen gilt Art. 51 dieses Reglements.

² Änderung von 2% auf 3% gemäss Protokoll Gemeindeversammlung vom 27.11.2000

D. ANSCHLUSSBEITRAG: BEITRAGSEINZUG

Inkasso

Art. 55

¹ Die Beiträge für Neu- und Umbauten werden zusammen mit der Baubewilligung aufgrund der geschätzten Kosten gemäss Baugesuch provisorisch verrechnet. Sie sind vor dem Anschluss zu entrichten.

² Die definitive Rechnung folgt nach Eingang des Neuwerteschatzes. Die Differenz zwischen der provisorischen und der definitiven Rechnung ist innert 60 Tagen nach Erhalt der definitiven Rechnung zinsfrei zu bezahlen oder zurückzuzahlen.

³ Der Anschlussbeitrag für bestehende Gebäude wird den Eigentümern zum Zeitpunkt des Anschlusses auf den letzten Neuwertbetrag verrechnet.

⁴ Der Vorstand kann auf Gesuch die Anschlusszahlung für bestehende Gebäude in Raten innert drei Jahren bewilligen. Die ausstehenden Beträge sind wie die ersten Hypotheken der Bündner Kantonalbank zu vermieten. Bei einem Eigentümerwechsel, mit Ausnahme von Erbschaften, entfallen alle nicht bezahlten Beiträge zuzüglich der Zinsen sofort.

Einsprüche

Art. 56

¹ Einsprüche gegen die definitiven Beiträge sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

² Der Vorstand entscheidet über die erhobenen Einwendungen und teilt dem Einspruchenden die Höhe des geschuldeten Beitrags in einem anfechtbaren Entscheid mit.

Pfandrecht

Art. 57

¹ Für alle Beiträge hat die Gemeinde das Pfandrecht gemäss Art. 162 LITCCS

E. NUTZUNGSBEITRÄGE

Nutzungsbeiträge Art. 58

¹ Die Gemeinde erhebt jährliche Nutzungsbeiträge für das Aquädukt und die Abwasserentsorgung, welche neben den ordentlichen Betriebsausgaben auch die Kosten der Gemeinde für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Anlagen decken müssen.

² Der Jahresbeitrag für das Aquädukt beträgt 0.50 Franken pro ^{Kubikmeter} Wasser, mindestens aber 100 Franken pro Wohnung.³

³ Der Jahresbeitrag für den Bauern beträgt 5.- Franken pro Winter.⁴

⁴ Für Käufer ohne Zähler wird ein Beitrag von 10.-Frs pro Jahr verrechnet.

⁵ Für Wolken und andere Ausnahmefälle, die Wasser ohne Zähler entziehen, beträgt der Beitrag 15.- bis 50.- Fr. pro Jahr. Der Vorstand legt diesen von Fall zu Fall fest.

⁶ Der jährliche Nutzungsbeitrag für die Abwasserentsorgung beträgt 200% der Wasserabgabe.

⁷ Für den Wasserzähler wird eine Jahresgebühr von 10% des Zählerpreises verrechnet.

⁸ Für Hütten, Matten und Brunnen sind jährliche Nutzungsgebühren von Frs. 60.- zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Objekte nicht an die Gemeindeversorgung angeschlossen sind.⁵

³ geändert um 0.25 Fr. / 40 Fr. auf diese Zahlen gemäss Protokoll Gemeindeversammlung vom 27.11.2000

⁴ Gemäss Protokoll Gemeindeversammlung am 27.11.2000

⁵ Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16.12.2014

Zweckbeiträge**Art. 59**

¹ Für Baugewässer werden pauschal 150.- verrechnet.⁶

Inkasso der Nutzungsbeiträge**Art. 60**

¹ Die Nutzungsbeiträge für das Aquädukt und die Abwasserentsorgung werden den Eigentümern der Liegenschaft periodisch angerechnet.

² Der Bauwasserbeitrag muss dem Gesuchsteller mit der Bewilligung, Wasser zu beziehen, in Rechnung gestellt werden.

³ Die Beiträge sind innert 90 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung zu entrichten.

Einsprüche**Art. 61**

¹ Einsprüche gegen die Verrechnungen der Nutzungsbeiträge sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

² Der Vorstand prüft die erhobenen Einwände und teilt dem Protestler die Höhe des schuldenden Beitrags in einem anfechtbaren Entscheid mit.

VII. VOLLZUG UND RECHTSRECHT

Vollstreckung**Art. 62**

¹ Der Vorstand wird mit dem Vollzug des vorliegenden Reglativs beauftragt.

² Um ihre Aufgaben auszuführen, kann sie zu kompetenten Männern ziehen oder sich beraten lassen.

³ Kleinere Aufgaben können an den Baufachchef oder den Brunnenkopf delegiert werden.

⁶ Änderung von 0.05 Frs pro m³ / Minimum 50 Frs auf 150 Frs. gemäss Protokoll Gemeindeversammlung vom 27.11.2000

Gegenreaktionen Art. 63

¹ Für Handlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie gegen die darauf aufbauend erlassenen Verfahren und Verordnungen gelten die Vorschriften des Baugesetzes.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes- und Kantonsrechts wegen Handlungen gegen die bundes- und kantonalen Gewässerschutzvorschriften.

Rechtsmittel Art. 64

¹ Beschlüsse und Verfügungen des Vorstands aufgrund dieses Reglements können gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichts innert 20 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

² Anfechtbare und mitteilungspflichtige Beschlüsse und Bescheide müssen vom Gemeindepräsidenten und vom Aktuar unterzeichnet sein und die Angabe der Rechtsmittel enthalten.

³ Gegen Anordnungen einzelner Gemeindebeamter zur Anwendung des vorliegenden Reglements kann der Betroffene innert 14 Tagen schriftlich und begründet Einspruch beim Vorstand einlegen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Geltung und Übergangsbestimmungen Art. 65**

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten gelten alle widersprüchlichen Vorschriften von vor der Gemeinde aufgehoben.

² Dieses Regelwerk gilt für alle Anschlussgesuche und Bauprojekte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht erlaubt sind.

| | |
|---|------------|
| Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am | - |
| Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am | 16.12.2014 |
| Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am | - |